



Stadt Bremgarten

Reglement zur Nutzung öffentlicher Strassen/Gassen und Plätze

1. Januar 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1** Geltungsbereich
- § 2** Personenbezeichnungen
- § 3** Bewilligungspflicht
- § 4** Voraussetzungen
- § 5** Bewilligungen (Erlaubnis)
- § 6** Zweckbestimmung
- § 7** Benützungsgesuch, Unterlagen
- § 8** Bewilligungsinstanz

II. ERSCHEINUNGSBILD IM ÖFFENTLICHEN RAUM

(Ausstattungen, Möblierung, Einrichtungen)

- § 9** Allgemeine Anforderungen
- § 10** Einfriedigungen, Abgrenzungen
- § 11** Tische und Stühle
- § 12** Sonnen- bzw. Regenschutz
- § 13** Grossschirme, Storen
- § 14** Buffet
- § 15** Menütafeln
- § 16** Podeste und Bühnen
- § 17** Bodenbeläge
- § 18** Überdachung
- § 19** Dekoration
- § 20** Beleuchtung
- § 21** Ofen und Grill
- § 22** Heizungen
- § 23** Pflanzen und Behälter

III. BETRIEB GASSENWIRTSCHAFTEN

- § 24** Voraussetzung Gassenwirtschaft
- § 25** Betriebszeiten
- § 26** Massnahmen ausserhalb Betriebszeiten
- § 27** Immissionsschutz
- § 28** Saisonschluss

IV. SICHERHEIT

- § 29** Hydranten, Schachtdeckel
- § 30** Fahrspur

V. REINIGUNG UND WINTERDIENST

- § 31** Reinigung und Winterdienst

VI. GEBÜHREN

§ 32 Grundlage

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Entzug Bewilligung, Zahlungsverzug

§ 34 Nutzungsvorbehalt bei Anlässen und Veranstaltungen

§ 35 Inkrafttreten

ANHANG

Anhang: Gebührentarif
 Beschlissen von der Gemeindeversammlung am 03.02.2005; revidiert an der
 Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026

Reglement zur Nutzung öffentlicher Strassen/Gassen und Plätze

Der Stadtrat Bremgarten erlässt, gestützt auf § 103 f. des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19.1.1993 und § 5 des Gebührentarifes der Einwohnergemeindeversammlung vom 16.12.2004, folgendes Reglement zur Nutzung öffentlicher Strassen/Gassen und Plätze.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich	Dieses Reglement regelt die Nutzung der öffentlichen Strassen, Gassen und Plätze auf dem Stadtgebiet insbesondere der Altstadt.
-----------------	---

§ 2

Personenbezeichnungen	Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
-----------------------	---

§ 3

Bewilligungspflicht	Das Nutzen von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig, soweit gesteigerter Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG vorliegt.
---------------------	---

§ 4

Voraussetzungen	Bewilligungen können erteilt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und der Verkehrsfluss weder für den Fahrverkehr noch die Fussgänger unzumutbar beeinträchtigt wird. Der Zugang zu den Gebäuden und Geschäften muss dauernd frei bleiben.
-----------------	---

§ 5

Bewilligungen (Erlaubnis)	¹ Bewilligungen (Erlaubnis gemäss § 104 BauG) können insbesondere erteilt werden für: – geschäftliche Aktivitäten wie Warenauslagen, Verkaufsstände usf. Gasenwirtschaften
---------------------------	--

² Die verfügbaren Flächen werden vorrangig an die direkten Anstösser (Ladengeschäfte und Gastwirtschaftsbetriebe usf.) abgegeben.

§ 6

Zweckbestimmung	Bewilligte Flächen dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.
-----------------	---

§ 7

Benützungsgesuch, Unterlagen

¹ Das Nutzen von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig, soweit gesteigerter Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG vorliegt.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Situationsplan im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Anzahl Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Begrünung und Buffet (massstäblich und lagemässig richtig einzuzeichnen).
2. Die Dimensionen der einzelnen Elemente müssen ersichtlich sein.
3. Angaben zum Material und zu Farben.
4. Gewünschte Nutzungsdauer

§ 8

Bewilligungsinstanz

Die Bewilligungen werden durch die Abteilung Bau erteilt.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Allgemeine Anforderungen

¹ Alle verwendeten Einrichtungen, Ausstattungen und sonstigen Gegenstände müssen sich ins Stadtbild einfügen und innerhalb eines Gewerbebetriebes entsprechend ihrer Art in Material, Form und Farbe einheitlich sein.

² Alle verwendeten Elemente müssen sich auf den zugewiesenen Platz beschränken.

§ 10

Einfriedigungen, Abgrenzungen

Es dürfen keine Einfriedigungen und Abgrenzungen zwischen den Gebäuden, Gassenwirtschaften oder sonstigen Einrichtungen erstellt werden.

§ 11

Tische und Stühle

¹ Tische, Stehtische und Stühle sind pro Geschäft einheitlich zu halten.

² Festbänke sind im ständigen Restaurationsbetrieb nicht zugelassen.

§ 12

Sonnen- bzw. Regenschutz

Sonnen- bzw. Regenschutzeinrichtungen dürfen nicht in die Fahrbahn ragen und nur die zugewiesene Fläche bedecken (Durchmesser maximal 2.50 m, Höhe minimal 2.20 m).

§ 13

Grossschirme, Storen

XL-Schirme mit einem Durchmesser über 2.50 m sind bewilligungspflichtig. Markisen und Storen werden über das Reglement über das Bauen in der Altstadt geregelt.

§ 14

Buffet Mobile Buffetanlagen und Kühler für den Offenausschank sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Tiefe max. 0.80 m, Länge max. 2.50 m, Höhe max. 1.50 m.

§ 15

Menütafel Menütafeln oder dreidimensionale Speisekarte dürfen nur innerhalb der bewilligten Fläche aufgestellt werden. Es sind folgende Masse in der Höhe: 1.00 m und eine max. Fläche von 0.70 m² zulässig.

²Die Menütafel dürfen nur während der Öffnungszeiten aufgestellt werden.

§ 16

Podeste und Bühnen Podeste, Treppenabsätze, Stufen, Erhöhungen, Bühnen und Ähnliches sind nicht zugelassen.

§ 17

Bodenbeläge ¹ Bodenbeläge oder Bodenabdeckungen jeglicher Art sind nicht zugelassen.

² Ausser für Einzelanlässe (Märkte, Feste) kann die Bewilligungsfähigkeit geprüft werden. Weitergehende Auflagen sind in diesem Fall zu prüfen wie Rückbaupflicht am gleichen Tag etc.

§ 18

Überdachung Zeltdächer, Überdachungen, Baldachine usw. sind im ständigen Betrieb nicht zugelassen. Sie können auf besonderes Gesuch hin für Einzelanlässe bewilligt werden.

§ 19

Dekoration Das Aufstellen von Kunst- oder Dekorationsobjekten ist bewilligungspflichtig.

§ 20

Beleuchtung Die dauerhafte Installation (Betrieb) von Scheinwerfern, Fackeln oder Leuchtgirlanden ist bewilligungspflichtig.

§ 21

Ofen und Grill Pizzaöfen und Grills sind im Freien bewilligungspflichtig.

§ 22

Heizungen Die Installation von Wärmestrahlern und Heizungen ist nicht zugelassen.

§ 23

Pflanzen und
Behälter

¹ Grünelemente dürfen eine Gesamthöhe von 1.50 m nicht überschreiten und sind jederzeit auf diese Höhe zurückzuschneiden.

² Sie dürfen nicht als vollkommener Sichtschutz, sondern nur als einzelne, dekorative Elemente verwendet werden.

³ Anzahl, Material und Standorte der Töpfe und Tröge werden verbindlich im Möblierungsplan mit Massangaben festgehalten.

⁴ Die Pflanzenbehälter müssen so beschaffen sein (Grösse, Gewicht), dass sie jederzeit bei Anlässen (Märkte und andere Anlässe) entfernt werden können.

III.

§ 24

Voraussetzung
Gassenwirtschaft

Für den Betrieb einer Gassenwirtschaft gelten die Bestimmungen des Gastgewerbesgesetzes. Die erstmalige Bewilligung erfordert ein Verfahren nach Bau- und Umweltschutzrecht.

§ 25

Betriebszeiten

Die Gassenwirtschaften dürfen ganzjährig von Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr sowie Freitag und Samstag bis 23.00 Uhr betrieben werden; vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen aus dem jeweiligen baurechtlichen Verfahren (Kantonales Baugesetz).

§ 26

Massnahmen
ausserhalb
Betriebszeiten

¹ Ausserhalb der Betriebszeiten ist das lose Mobiliar über Nacht zusammenzustellen und zu sichern.

² Leergut und Gebinde müssen ausserhalb der Betriebszeiten vom öffentlichen Grund entfernt werden.

§ 27

Immissionsschutz

¹ Wer sein Restaurant in der Nähe von Wohnbereichen betreibt, hat besondere Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

² In Bezug auf Immissionen gelten das Umweltschutzrecht und das allgemeine Polizeireglement.

§ 28

Wintersaison

Ab dem 1. November bis zum 1. März sind sämtliche Installationen und Bepflanzungen von Gassenwirtschaften, ausser die Aussenbestuhlung samt den Tischen, wegzuräumen. Eine Lagerung auf öffentlichem Grund ist nicht zugelassen.

IV. Sicherheit

§ 29

Hydranten,
Schachtdeckel

Hydranten und Schachtdeckel müssen für Unterhaltsarbeiten und Brandfälle immer zugänglich sein.

§ 30

Fahrspur

¹ Es muss jederzeit eine Fahrspurbreite von mindestens 4.00 m frei bleiben (Feuerwehr/Rettungsfahrzeuge).

² Die belagsmässig vorgehobene Fahrspur (Marktgasse/Am Bogen) muss jederzeit frei bleiben.

V. Reinigung und Winterdienst

§ 31

Reinigung und
Winterdienst

¹ Wer öffentlichen Grund nutzt, ist für die tägliche Reinigung (Entfernen von Verschmutzungen, Laub, Unkraut etc.) verantwortlich.

² Die Bewilligungsnehmer sind für den Winterdienst auf ihren Aussen-bereichen selbst verantwortlich.

VI. Gebühren

§ 32

Grundlage

Die Gebühren richten sich nach dem durch die Einwohnergemeindeversammlung erlassenen Tarif (Anhang).

VII. Schlussbestimmungen

§ 33

Entzug Bewilli-
gung, Zahlungs-
verzug

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können den Entzug der Bewilligung durch den Stadtrat zur Folge haben.

² Werden Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, ist die Regionalpolizei dazu gehalten, den Betrieb der Einrichtung bzw. die Nutzung des öffentlichen Grundes zu untersagen.

§ 34

Nutzungsvorbe-
halt bei Anlässen
und Veranstaltun-
gen

¹ Sämtliche Installationen und das Mobiliar usw. sind bei Bedarf für öffentliche und weitere bewilligte Anlässe durch den Bewilligungsnehmer auf eigene Kosten zu entfernen.

² Die Bewilligungsnehmer werden rechtzeitig informiert, wenn die durch sie benützte Fläche für solche Anlässe benötigt wird.

³ Temporäre Nutzungsunterbrüche berechtigen zu keinen Gebührenreduktionen.

§ 35

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremgarten, 1. Januar 2026 (Rechtskraft)

Stadtrat Bremgarten

Stephan Troxler
Stadtammann

Beat Neuenschwander
Stadtschreiber

Beilage:

Anhang I, Gebührentarif

ANHANG 1

zum Reglement zur Nutzung öffentlicher Strassen/Gassen und Plätze

GEBÜHRENTARIF

Die Einwohnergemeinde Bremgarten erlässt, gestützt auf § 103 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes vom 19.01.1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, folgenden Gebührentarif:

§ 1

Grundsatz	Die Stadt erhebt für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen eine Gebühr.
-----------	--

§ 2

Allgemeine Nutzungen und Warenauslagen	¹ Die Gebühr für die Nutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen, wie z.B. für Warenauslagen, Verkaufsstände und andere Zwecke, beträgt CHF 50.00 für den ersten m ² und CHF 30.00 für jeden weiteren m ² jährlich. Ein Streifen von 1,50 m entlang der Fassade des eigenen oder gemieteten Geschäftslokales ist gebührenfrei.
--	---

² Die Gebühr ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Jahres zu bezahlen.

§ 3

Gassenwirtschaften	¹ Die Gebühr für die Nutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen für Gassenwirtschaften beträgt CHF 50.00 für den ersten m ² und CHF 30.00 für jeden weiteren m ² jährlich.
--------------------	--

² Der Betrieb für die Gassenwirtschaften erstreckt sich übers ganze Jahr.

³ Die Gebühr ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Jahres zu bezahlen.

§ 4

Gebührenanpassung	Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebührenansätze dem Index der Konsumentenpreise anzupassen, wenn die Teuerung 10 % jeweils erreicht hat. Die Gebühren basieren auf einem Indexstand von 106,9 Punkten (Index Dezember 2025 = 100 Punkte).
-------------------	--

§ 5

Bewilligungserteilung	Die Nutzungsbewilligung wird durch den Stadtrat auf Gesuch hin erteilt; er regelt die Details zum Vollzug.
-----------------------	--

§ 6

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungs-beschlusses in Kraft. Durch die Einwohnergemeindeversammlung Bremgarten beschlossen am 11.06.2026.

Bremgarten, 17.07.2026 (Rechtskraft)

Stadtrat Bremgarten

Stephan Troxler
Stadtammann

Beat Neuenschwander
Stadtschreiber